

Antrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- I. Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung von Unterlagen und Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit**
- II. Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung staatsbezogener Parteiakten der SED, der Blockparteien und von Massenorganisationen in der ehemaligen DDR**

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Ein Großteil der DDR-Bevölkerung ist von Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) betroffen gewesen.

Das MfS verfügte nach eigenen Angaben über mehr als 100 000 hauptamtliche und 500 000 inoffizielle Mitarbeiter.

In vier Jahrzehnten wurden durch das MfS millionenfach Menschen- und Grundrechte sowie die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verletzt, insbesondere durch: Drohung, Nötigung, flächendeckende Überwachung, Einschränkung der beruflichen und persönlichen Freiheit, unrechtmäßige Inhaftierung, Zwangspsychiatisierung. Dies rechtfertigt die politische Feststellung: Das MfS/AfNS war eine verbrecherische Organisation.

2. Seit Herbst 1989 bemühten sich mit zunehmendem Erfolg vor allem Bürgerkomitees um die Auflösung der Staatssicherheit. Dennoch muß heute festgestellt werden, daß sich das MfS/AfNS weitgehend in eigener Regie auflösen konnte. Nach heutigen Erkenntnissen lagern in der Zentrale des MfS in Berlin und in den ehemaligen Bezirksstellen ca. 160 laufende km Schriftgut, überwiegend bestehend aus personenbezogenen Daten. Es besteht das gravierende Problem, daß ein negativer Einfluß ehemaliger Mitarbeiter des MfS auf die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft nicht abschätzbar ist, aber befürchtet werden muß. Für die Aufarbeitung der Praxis des MfS – ebenso für die ehemaligen Opfer – ist der öffentliche

Zugang zu diesen Unterlagen und die Nutzung von entscheidender Bedeutung.

3. Umfang und Schwere der Rechtsverletzungen durch die Staatsicherheit und die daraus resultierende Notwendigkeit der Rehabilitierung der Opfer veranlaßten die Volkskammer, am 24. August 1990 das Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS und am 6. September 1990 das Rehabilitierungsgesetz zu verabschieden. Diese Gesetze wurden nicht in den Einigungsvertrag übernommen. Damit sind zentrale Bereiche einer Aufarbeitung der SED-Herrschaft gesetzlich nicht bzw. völlig unzureichend geregelt. Der Deutsche Bundestag muß unverzüglich ein Gesetz für die Lagerung, Verwaltung und die Nutzung der Unterlagen des MfS verabschieden.
4. Die SED hatte nicht nur über die Verfassung der DDR eine herausgehobene Stellung als Regierungspartei. Sie war in allen Bereichen untrennbar verwoben mit dem Staatsapparat und den Maßnahmen der verschiedenen Regierungsstellen. Ohne politische Beteiligung der Leitungsorgane der SED wären die speziellen Maßnahmen z. B. des MfS undenkbar gewesen. Das MfS galt als „Schild und Schwert der Partei“. Eingebunden in das Netzwerk der SED-Herrschaft waren auch die Blockparteien mit einem garantierten Einfluß in den Staatsorganen und die Massenorganisationen wie der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB). SED und Blockparteien waren keine Parteien im Sinne demokratischer Gesellschaften. Ein Teil der bei ihnen lagernden und insbesondere von ihnen erstellten Unterlagen kann deshalb nicht grundsätzlich entsprechend dem gesetzlich geschützten Parteienprivileg der Bundesrepublik Deutschland als Unterlagen, die diesen Parteien oder ihren Nachfolgeorganisationen gehören, verstanden werden. Insofern diese im Zusammenhang mit Staatsaufgaben erstellt wurden, handelt es sich um Staatsakten von besonderem öffentlichen Interesse. Dies gilt bereits heute für die Unterlagen etwa des Politbüros und der Ministerien der DDR.

Für die politische und historische Aufarbeitung der Vergangenheit ist der öffentliche ungehinderte Zugang zu den Staatsakten der DDR erforderlich.

Aus diesem Grunde sieht es der Deutsche Bundestag als notwendig an, in einem eigenen Staatsaktengesetz die Sicherung, Lagerung, Verwaltung und Nutzung für die genannten Unterlagen zu gewährleisten.

B. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag die folgenden Gesetzentwürfe vorlegen:

- I. Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR (MfS) und damit zusammenhängender Aktenbestände.

II. Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung staatsbezogener Parteiakten der SED, der Blockparteien und von Massenorganisationen in der ehemaligen DDR.

Die folgenden Kriterien sind den beiden Gesetzentwürfen zugrunde zu legen:

Zu I. (Unterlagen des MfS)

1. Zweck des Gesetzes ist es,
 - die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS zu gewährleisten und zu fördern,
 - den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den unbefugten Umgang mit den vom MfS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird,
 - den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des MfS für die Information und/oder Rehabilitierung und Entschädigung des Betroffenen zu ermöglichen,
 - Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen,
 - die parlamentarische und öffentliche Kontrolle der Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des MfS zu gewährleisten sowie
 - die Feststellung der offiziellen und inoffiziellen Tätigkeit für das MfS zu ermöglichen.
2. Gegenstand des Gesetzes ist die Aufbewahrung, Sicherung und Nutzbarmachung des personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Bestandes an Unterlagen des MfS und von Stellen außerhalb des MfS, soweit diese mit dem MfS zusammengearbeitet haben.
3. Für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung der Unterlagen und Daten sollen folgende Grundsätze gelten:

a) Lagerung

Die Unterlagen sind in dem zentralen Archiv des MfS in Berlin und in den einzurichtenden Landesarchiven der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu lagern.

b) Verwaltung

Die Verwaltung der Sonderarchive der Länder liegt in der Verantwortung eines Beauftragten des Landes, der vom jeweiligen Landtag gewählt wird.

Die Verwaltung des zentralen Archivs des MfS in Berlin liegt in der Verantwortung eines Beauftragten des Bundes, der vom Deutschen Bundestag gewählt wird. Das Amt des Sonderbeauftragten der Bundesregierung wird damit umgewandelt zu dem eines Beauftragten des Parlaments.

Die dezentrale Lagerung der Unterlagen schließt eine einheitliche Verwaltung nicht aus. Deswegen sind die Beauftragten gesetzlich zur Zusammenarbeit und dazu verpflichtet, in einer Kommission eine für alle Sonderarchive einheitliche Benutzerordnung zu erlassen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Sonderbeauftragten ermächtigt, untereinander Unterlagen und Daten unbegrenzt auszutauschen.

Bei ihrer Tätigkeit haben die Beauftragten ihnen bekanntgewordene strafrechtsrelevante Informationen dem Betroffenen oder seinem Erben bzw. der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Den Beauftragten wird ein gesellschaftlicher Beirat zugeordnet, der die Beauftragten in Fragen der Aufarbeitung und Dokumentation von Vorgängen berät.

Die Einrichtung und der laufende Unterhalt der Archive wird gemeinsam vom Bund und den genannten Bundesländern als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne von Artikel 91 und 91a GG finanziert, wobei der Bund in Vorleistung tritt.

c) Aufbereitung

Die Aufarbeitung der Unterlagen, insbesondere ihre Erschließung, ist dringlich. Sie erfordert einen unverzüglichen Auf- und Ausbau der unter b) genannten Behörden und eine zureichende materielle und personelle Ausstattung. Die Aufbereitung darf einer sofortigen Nutzung der Unterlagen nicht im Wege stehen.

Der Bestand an personenbezogenen Daten soll zunächst unverändert und ohne Löschungen in den Archiven verwahrt bleiben. Jedoch soll eine Überprüfung dieses Gesetzes im Lichte der bis dahin gemachten Erfahrungen hinsichtlich beabsichtigter Löschungen fünf Jahre nach Inkrafttreten vorgenommen werden.

d) Nutzung

Die Nutzung der Unterlagen und der in ihnen gespeicherten Daten für die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung soll unverzüglich und ohne Sperrfristen erfolgen.

Nutzung durch Betroffene

Für personenbezogene Unterlagen gilt der Grundsatz, daß die Unterlagen über Opfer von Maßnahmen des MfS (Betroffener) unrechtmäßig angefertigt wurden.

Die Beauftragten können den Betroffenen darüber unterrichten, sofern über ihn Unterlagen im Sonderarchiv vorhanden sind.

Diesem Betroffenen ist auf Antrag nicht nur ein Auskunftsrecht, sondern darüber hinaus ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die über ihn angelegten Unterlagen zu gewähren. Eine Überlassung von Unterlagen ist in begründeten Fällen in Form von Kopien vorzusehen.

Enthalten die Daten oder Unterlagen, deren Überlassung oder Einsichtnahme gewünscht wird, Angaben über weitere Personen, deren Interessen schützwürdig sind, so ist dem Antragsteller u. a. die Möglichkeit zu eröffnen, Einsichtnahme in eine Kopie zu nehmen, in der die schützwürdigen Angaben unkenntlich gemacht wurden.

Schützwürdige Interessen ehemaliger Mitarbeiter des MfS sind rechtlich auf deren Privatsphäre begrenzt.

Nutzung durch ehemalige Mitarbeiter des MfS

Ehemaligen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS ist auf Antrag lediglich Auskunft über die zu ihrer Person gesammelten personenbezogenen Daten zu erteilen. Hierbei dürfen keine Daten über andere Personen übermittelt werden.

Nutzung durch Behörden

Die personenbezogenen Daten und Unterlagen sind für Behörden zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Bürgers grundsätzlich gesperrt.

Die Nutzung durch die Ämter für Verfassungsschutz und sonstige Nachrichtendienste bleibt untersagt.

Die Nutzung personenbezogener Daten durch Behörden ist nur zulässig für

- die Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS begangen wurden, nach Maßgabe einer eigens dafür erlassenen gesetzlichen Regelung. Hierbei ist von dem Grundsatz eines notwendigen Strafantrags der in ihren Rechten Verletzten auszugehen;
- Rehabilitierungs-, Entschädigungs-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der zuständigen Behörden;
- die Feststellung einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das MfS bei:
 - Parlamentsabgeordneten, Regierungsmitgliedern und nominierten Kandidaten auf Antrag der dafür benannten Ausschüsse
 - Verfahren zur Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Personen im öffentlichen Dienst auf Antrag des jeweiligen Personalrates
 - Verfahren zur Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Personen in der Privatwirtschaft auf Antrag des jeweiligen Betriebsrates
 - anderen Stellen, wenn der zu Überprüfende dem zugestimmt hat.

Den Behörden und anderen Stellen werden grundsätzlich nur Auskünfte erteilt.

Nutzung zu Forschungszwecken

Die nicht personenbezogenen Unterlagen – etwa Richtlinien, Dienstanweisungen, Organisationspläne – sollen ab sofort und uneingeschränkt zugänglich sein. In den Sonderarchiven sollen zu diesem Zweck eigene Dokumentationszentren eingerichtet werden, die der Öffentlichkeit diese Unterlagen und Forschungsergebnisse über Struktur und Praxis des MfS zugänglich machen.

Bei der Nutzung zu Forschungszwecken und vergleichbaren Zwecken der Aufarbeitung der Unterlagen sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und Dritter und die Privatsphäre der ehemaligen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter zu wahren.

Hinsichtlich personenbezogener Daten soll auf Antrag des Forschers die Einwilligung der Betroffenen seitens des Sonderarchivs eingeholt werden können.

Erfolgt eine Einwilligung des Betroffenen für den angestrebten Forschungszweck, insbesondere zur Veröffentlichung, darf diese erfolgen. Wird eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt, muß sie unterbleiben.

Ist die einwilligungsberechtigte Person unerreichbar, ist mindestens dem Archivleiter das Manuskript der Veröffentlichung zwecks Billigung vorzulegen. Dieser überprüft, ob die entsprechenden personenbezogenen Daten so anonymisiert worden sind, daß eine Reidentifizierung ausgeschlossen ist.

e) Abgabepflicht

Seitens Privatpersonen und öffentlicher Stellen besteht eine Abgabepflicht von Originalunterlagen, die von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt sind.

Zu II. (staatsbezogene Parteiakten der SED, der Blockparteien und von Massenorganisationen der ehemaligen DDR)

1. Zweck des Gesetzes ist es, die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung der Geschichte der SED-Herrschaft zu fördern.
2. Gegenstand des Gesetzes ist die Sicherung, Verwaltung, Aufbewahrung und Nutzbarmachung jener Unterlagen der SED, der Blockparteien und von Massenorganisationen der ehemaligen DDR, die im Hinblick auf staatliche Aufgaben erstellt wurden. In einer eigenen gesetzlichen Bestimmung ist festzuhalten, welche Massenorganisationen diesem Gesetz zugeordnet werden.
3. Für die Lagerung, Verwaltung und Nutzbarmachung der unter 2. genannten Unterlagen sind folgende Grundsätze anzuwenden:
 - a) Die Unterlagen sind, soweit möglich, dezentral zu lagern, aber einer einheitlichen Verwaltung zu unterstellen. Eine systematische Zusammenführung mit den Unterlagen und

Daten des MfS ist unzweckmäßig. Dies schließt in Einzelfällen eine derartige Zusammenführung nicht aus.

- b) Die genannten Unterlagen sind als öffentliches Eigentum, das der privaten Verfügung von Organisationen und Personen entzogen ist, zu betrachten.
- c) Für die Nutzung der Unterlagen sind sinngemäß die Vorgaben des Gesetzentwurfs über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des ehemaligen MfS anzuwenden, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt. Der Zugang zu nicht-personenbezogenen Unterlagen erfolgt unbeschränkt.
- d) Schutzvorschriften wie die im Bundesarchivgesetz festgelegte 30jährige (bzw. 110jährige) Sperrfrist für personenbezogene Unterlagen und Daten stehen der erforderlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit entgegen und sind daher nicht auf den Umgang mit diesen Partei- und Organisationsakten zu übertragen.

Bonn, den 20. März 1991

Ingrid Köppe

Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Vera Wollenberger und Gruppe

Begründung

1. Im Rahmen der Beratungen über den Einigungsvertrag wurde von den ursprünglichen Planungen, die Unterlagen des MfS/ AfNS dem Bundesarchiv in Koblenz zu unterstellen, erst Abstand genommen, nachdem die Bevölkerung der DDR u. a. durch die Besetzung der ehemaligen MfS-Zentrale ihren heftigen Protest gegen dieses Vorhaben ebenso wie gegen die Option einer nachrichtendienstlichen Nutzung dieser Unterlagen verdeutlicht hatte. Nicht nur aus diesen Erfahrungen sollten auch künftig Versuche unterbleiben, die betreffenden Unterlagen als solche oder die Entscheidungskompetenz über deren Nutzung ausschließlich in den Westen Deutschlands zu verlagern. Dies ist auch deshalb notwendig, weil nach Artikel 1 Nr. 1 der Durchführungs- und Auslegungsvereinbarung zum Einigungsvertrag vielmehr die Grundsätze des von der Volkskammer der ehemaligen DDR am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit „umfassend berücksichtigt“ werden sollen.
2. Die Regelungen des Einigungsvertrages zur weiteren Nutzung der Unterlagen des MfS bzw. deren praktische Umsetzung weisen erhebliche Abweichungen von den Prinzipien des Volkskammergesetzes und weitere Schwachpunkte auf, etwa
 - a) zu Zwecken der Rehabilitierung und Entschädigung wird den Betroffenen statt der geforderten Akteneinsicht lediglich eine Auskunft erteilt, wenn dies unerlässlich oder unaufschiebbar zur Durchsetzung der Ansprüche ist;

- b) statt der Verwaltung der Unterlagen durch von den jeweiligen Parlamenten berufene Beauftragte des Bundes und der Länder besteht für diesen Zweck bislang nur das Amt eines Sonderbeauftragten der Bundesregierung. Statt der geforderten dezentralen Lagerung und Verwaltung der Unterlagen ist z. Z. noch über den Einigungsvertrag eine zentrale Verwaltung verfügt worden;
- c) an welche „zuständigen Stellen“ der Sonderbeauftragte der Bundesregierung Auskünfte über die Unterlagen des MfS/AfNS erteilen darf, bleibt vielfach zweifelhaft;
- d) Einzelheiten über die Rechtsstellung des Regierungsbeauftragten fehlen ebenso wie Festlegungen über dessen Zusammenarbeit mit den künftigen Länderbeauftragten für die Unterlagen des MfS/AfNS.

Diese beispielhaft genannten Defizite sollen durch eine baldige und umfassende gesetzliche Regelung abgestellt werden. Dieses Gesetz soll ferner eine angemessene und unverzügliche Amtsausstattung der künftigen Verwaltungsbeauftragten vorsehen. Mit diesen Maßnahmen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß insbesondere die Bürgerinnen und Bürger schneller als bisher Kenntnis über die sie betreffenden Unterlagen des MfS erhalten und daß diese Informationen in aufbereiteter Form alsbald der Erforschung der Staatssicherheit zur Verfügung stehen. Während bei der geforderten Akteneinsicht eine Einsicht in Unterlagen vorgesehen ist, wird Auskunft nur als Mitteilung entsprechender Daten aus diesen Unterlagen verstanden.

- 4. Die zur Zeit vom Sonderbeauftragten verwalteten und durch das MfS zumeist auf rechtsstaatswidrige Weise gesammelten Informationen bzw. erstellten Unterlagen über Bürgerinnen und Bürger gehören diesen Betroffenen – ebenso wie z. B. rechtswidrig entzogenes materielles Eigentum. Dieser Ausgangslage ist bei allen Regelungen über die künftige Verwendung dieser Informationen Rechnung zu tragen.